

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

Kultur- und Schulaus- 02.07.2026 öffentlich Beschlussfassung
schuss

Betreff: Umsetzung Ganztagsanspruch an den SBBZ

Anlagen: 1.) Überblick zum Rechtsanspruch
 2.) Präsentation 1. Elternumfrage
 3.) Umsetzung während der Schulzeiten
 4.) Umsetzung in den Ferien

BESCHLUSSANTRAG:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst keinen Antrag auf Einrichtung von Ganztagsschulen gem. § 4 a Schulgesetz BW zu stellen. Für das SBBZ mit dem Förderungsschwerpunkt Lernen im Rohräckerschulzentrum Esslingen befindet aufgrund der Trägerschaft die Stadt Esslingen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Vorlage dargestellte Strategie weiterzuverfolgen und sukzessive die Ganztags- und Ferienbetreuung für vom Rechtsanspruch betroffene Schülerinnen und Schüler (SuS) auszubauen. Innerhalb eines Testzeitraums von einigen Jahren sollen Erfahrungen über den Bedarf und die Nachfrage gesammelt werden, sodass im Anschluss das Konzept evaluiert und bei Bedarf angepasst werden kann.
3. Das bisherige Konzept der Nachmittags- und Ferienbetreuung bleibt zunächst bis zu einer Evaluation unverändert bestehen. Allerdings werden vom Rechtsanspruch betroffene Kinder bei der Platzvergabe bevorzugt berücksichtigt. Außerdem entfällt bei der Ferienbetreuung ab den Sommerferien 2027 das Angebot einer Schülerbeförderung für alle teilnehmenden Kinder.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, für Nachmittags- und Ferienbetreuungsangebote an den SBBZ die Gebühren neu zu kalkulieren, eine entsprechende Satzung zu erarbeiten und diese zur Beschlussfassung in der Frühjahrssitzung 2027 einzubringen. Die Gebührenkalkulation soll sozial ausgewogen und dennoch unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Haushaltslage erfolgen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Im HH-Jahr 2026 sind für die Umsetzung der bislang freiwilligen Nachmittags- und Ferienbetreuung im Teilhaushalt 4, Ergebnishaushalt, bei Produktgruppe 21.20 (P2120000004 bis P2120000009) Mittel in Höhe von 818.000 EUR für die Nachmittagsbetreuung und 165.000 EUR für die Ferienbetreuung veranschlagt. Einnahmeseitig sind für Elternbeiträge und Fördermittel rd. 101.400 EUR für die Nachmittagsbetreuung und 46.000 EUR für die Ferienbetreuung veranschlagt. Ein zusätzliches Betreuungsangebot für die vom Rechtsanspruch betroffenen Erstklässlerinnen und Erstklässler in den Herbstferien dieses Jahres wurde bereits bei der Mittelanmeldung berücksichtigt.

Für das HH-Jahr 2027 fallen voraussichtlich Aufwendungen in Höhe von 1.037.500 EUR für die Nachmittagsbetreuung sowie 215.000 EUR für die Ferienbetreuung an. Im Gegenzug wird mit Erträgen aus den Betriebskostenabrechnungen mit dem Land sowie von Elternbeiträgen in Höhe von rd. 283.000 EUR (davon rd. 208.000 EUR für die Nachmittags- und rd. 75.000 EUR für die Ferienbetreuung) gerechnet. Wie im Sachverhalt erläutert, sind diese Planungen mit vielen Unwägbarkeiten z.B. durch die nicht verlässlich prognostizierbaren Bedarfe behaftet und daher nur bedingt valide. Die Mittel werden in dieser Höhe im Haushaltsplanentwurf 2027 eingeplant.

Sachdarstellung:

I. Ausgangslage

In der Sitzung am 05.06.2025 wurde bereits ein allgemeiner Überblick über die Auswirkungen des Rechtsanspruchs an den SBBZ gegeben (vgl. KSA-Vorlage Nr. 045/2025). Darüber hinaus wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 28.04.2026 ein detaillierter Sachstandsbericht über die aktuellen Planungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs vorgestellt. Die Präsentationen der Informationsveranstaltung sind der Anlage beigelegt. Nähere Hintergrundinformationen zum Rechtsanspruch werden in der Anlage 1 zusammengefasst.

Noch immer sind nicht alle Rahmenbedingungen vollständig geklärt, wie z.B. die tatsächliche Nachfrage der Familien, die personellen Möglichkeiten oder die finanzielle Förderung im Einzelfall. Dennoch muss eine Übergangslösung für den Beginn des Rechtsanspruchs ab September dieses Jahres auf den Weg gebracht werden. Eine vollständige Umsetzung des Rechtsanspruchs ab September dieses Jahres ist wegen der vielen unbekannten Rahmenbedingungen und wegen der vorherrschenden Personalengpässe nicht realistisch. Aus diesem Grund soll mit der vorstehenden Umsetzungsstrategie ein Testzeitraum von einigen Jahren definiert werden, nach welchem die Erfahrungen evaluiert und die Strategie entsprechend angepasst werden kann.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN aus den Haushaltsberatungen 2025 „Berichts Antrag: Ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter an den SBBZ“ ist aus Sicht der Verwaltung mit dem vorstehenden Bericht und der weiteren Umsetzung der dargestellten Strategie beantwortet.

II. Bedarf der Eltern

Im Jahr 2025 wurde eine umfangreiche Umfrage durchgeführt, um den Bedarf der Elternschaft in Erfahrung zu bringen. Es stellte sich heraus, dass nach Angabe der Eltern bei rd. 75% der Befragten ein Betreuungsbedarf an 7 Stunden pro Tag bestehe. Nur ein geringerer Anteil der Familien (ca. 22%) gibt einen Bedarf einer 8. Betreuungsstunde an. Eine vergleichbare Rückmeldung wurde für den Umfang von Ferienbetreuungsangeboten abgegeben. Zudem geben drei von vier Familien an, die Einrichtung einer Ganztagschule zu bevorzugen und eine Schülerbeförderung zu benötigen (Anlage 2).

Darüber hinaus wurde in der Umfrage sowie im Austausch mit den Elternbeiratsvorsitzenden sehr deutlich, dass den Familien neben der Schülerbeförderung auch eine medizinische Betreuung und eine Verlässlichkeit in den Angeboten von besonderer Bedeutung sind.

III. Festlegung einer Übergangsstrategie

In Vorbereitung auf einen möglichen Antrag auf Einrichtung von Ganztagschulen gem. § 4a Schulgesetz in diesem Jahr wurde eine erneute Elternbefragung durchgeführt. Bei dieser wurde allerdings ein diffuses Bild abgegeben, welches sich nicht mit den Rückmeldungen der Schulleitungen aus den Elternabenden der neuen Erstklässler-Familien deckt. Die Elternschaft hatte alle zur Auswahl gestellten Zeitmodelle gewünscht, obwohl die Eltern bei den Elternabenden den Schulleitungen gegenüber angaben, keinen zusätzlichen Betreuungsbedarf zu haben.

Parallel hierzu hat die finanzielle Gegenüberstellung der landesseitigen Fördermittel ergeben, dass bei einem Endausbau der Klassenstufen 1- 4 im Schuljahr 2029/30 ein kommunales Angebot deutlich wirtschaftlicher ist als eine Ganztagschule. Selbst unter der Annahme, dass eine Schülerbeförderung auf freiwilliger Basis angeboten und auf Elternbeiträge gänzlich verzichtet würde, wäre ein kommunales Angebot noch immer wirtschaftlicher.

Ein kommunales Betreuungsangebot kann außerdem flexibler angeboten und wahrgenommen werden als eine Ganztagschule. Bei einer Ganztagschule in der offenen Form könnten die Eltern in jedem Jahr einmalig entscheiden, ob das Kind an dem Angebot teilnehmen soll oder nicht. Einzelne Tage können dabei nicht gewählt werden, da bei einer Entscheidung für die Teilnahme das gesamte Zeitmodell zu verpflichtendem Unterricht wird. Da gerade die Kinder an den SBBZ häufig Therapieangebote oder regelmäßige Arzttermine wahrzunehmen haben, könnte diese tageweise Flexibilität einen großen Mehrwert für die Familien darstellen.

Aus diesen Gründen plant die Verwaltung keinen Antrag auf Einrichtung von Ganztagschulen zu stellen. Vielmehr sollte auf dieser Basis eine Übergangslösung eines kommunalen Betreuungsangebots entwickelt werden, die auch den Bedürfnissen der Elternschaft Rechnung trägt. Nach der ersten Elternumfrage sowie nach den Rückmeldungen der Elternbeiratsvorsitzenden wird überwiegend eine Betreuung an 7 Zeitstunden pro Tag gewünscht. Daher wird mittelfristig das strategische Ziel verfolgt, eine Betreuung an den Nachmittagen und in den Ferien von täglich 7 Zeitstunden verlässlich und flexibel anzubieten. Das Staatliche Schulamt gibt zwar keine direkte Empfehlung ab, allerdings ist aus dessen Sicht mit Blick auf die schwierige Lehrerversorgung maximal ein Ganztagsmodell mit einem Umfang von 7 Stunden an 3 Tagen denkbar.

IV. Ergänzende Nachmittagsbetreuung

Da im Bereich der Nachmittagsbetreuung zum Beginn des nächsten Schuljahres ohne verlässliche Anmeldezahlen kein Angebot vorbereitet werden kann, sollte in einem ersten Schritt die bestehende Nachmittagsbetreuung genutzt werden. Damit die SuS der ersten Klassen kurzfristig noch in der Nachmittagsbetreuung aufgenommen werden können, sollen hierfür ausreichend Plätze freigehalten werden. Nicht benötigte Plätze werden dann an die älteren SuS nach Schuljahresbeginn zur Verfügung gestellt. Ab dem Schuljahr 2027/28 sollen weitere Angebote für Primarstufenschülerinnen und -Schüler folgen (s.u.).

Auf Folie 5 der Anlage 3 sind die Unterrichtstafeln am Beispiel der SBBZ im Rohrkickerschulzentrum dargestellt. Unter Berücksichtigung der bisherigen freiwilligen Nachmittagsbetreuung waren bis zu den durch den Lehrermangel bedingte Unterrichtskürzungen die 7 Stunden Betreuung pro Tag bereits gewährleistet. Für die Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse am SBBZ Sprache sind bislang zwei weitere Nachmittage nicht abgedeckt (vgl. Folie 6). Das Staatliche Schulamt hat zwischenzeitlich mit dem SBBZ Sprache eine Möglichkeit gefunden, einen weiteren Nachmittag schuleitig mit Lehrkräften abzudecken. Für den verbleibenden Nachmittag wird die Verwaltung mit der Stadt Esslingen ins Gespräch gehen, ob gemeinsame Betreuungsmöglichkeiten für die SuS aus den Förderschwerpunkten Sprache und Lernen gefunden werden können. Nach Einschätzung der Schulleitungen dürfte der Bedarf der Erstklässlerinnen und Erstklässler im ersten Jahr nur sehr vereinzelt gegeben sein.

Um das strategische Ziel umzusetzen ist es geplant, ab dem Schuljahr 2027/28 ein Angebot an einem zusätzlichen Nachmittag einzurichten. Um den Rechtsanspruch auch formal vollständig erfüllen zu können, wird bei Bedarf auch eine 8. Betreuungsstunde angeboten. Hierfür wird individuell je nach Bedarf und Möglichkeiten geprüft, ob hierfür eigenes Personal oder Personal der Lebenshilfen eingesetzt werden kann.

Nach der Satzung über die Erstattung der Kosten der Schülerbeförderung des Landkreises werden die SuS auch im freigestellten Schülerverkehr grundsätzlich nur zum stundenplanmäßigen Unterricht und zurück befördert. Da ein kommunales Betreuungsangebot ein Angebot der Jugendhilfe und kein schulisches Angebot ist, besteht kein Anspruch auf eine Schülerbeförderung. Damit ein Betreuungsangebot aber tatsächlich für Familien genutzt werden kann, ist ein Betreuungsangebot – wie von den Eltern klar in den Umfragen geäußert – nur bei vorhandener Schülerbeförderung sinnvoll. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, zumindest nach der Betreuung der 7. Stunde eine Beförderung einzurichten. Im Gegenzug sollte für die Nutzung zumindest ein angemessener zusätzlicher Elternbeitrag ermittelt werden. Nach der 8. Betreuungsstunde soll keine Schülerbeförderung eingerichtet werden, da dies in der Organisation und im Ergebnis finanziell nicht mehr verhältnismäßig sinnvoll ist.

V. Weitere Angebote der Ferienbetreuung (vgl. Anlage 4)

Es gibt neben dem Landkreis zahlreiche weitere Anbieter von rechtsanspruchserfüllenden Ferienbetreuungsangeboten, welche auch inklusiv ausgestaltet oder für Kinder mit Behinderung geeignet sein können, wie z.B. Kommunen, freie Träger der Jugendhilfe (KJR, AWO, Caritas etc.), private Träger, Jugendhäuser, Vereine und Stiftungen. Der gesetzliche Rechtsanspruch richtet sich zunächst an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die selbst allerdings nur bedingt Angebote darstellen können.

Es besteht also überwiegend ein Koordinationsauftrag an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für Kinder mit hohen medizinischen und sonderpädagogischen Bedarfen wird ein landkreiseigenes Betreuungsangebot benötigt werden.

Damit die personell leistbaren Angebote an den SBBZ des Landkreises für die Kinder mit hohen Bedarfen ausreichen werden, sollten für die Kinder mit geringeren Bedarfen inklusiv ausgestaltete Angebote genutzt werden. Um diese stärker in den Fokus der Familien zu rücken, wurde in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring (KJR) eine passgenaue Informationsbroschüre erarbeitet, die künftig noch weiterentwickelt werden soll. Um keine Fehlanreize zu den inklusiven Angeboten zu schaffen und um eine Gleichbehandlung mit den Angeboten anderer freier Träger zu erreichen, soll ab dem Ferienbetreuungsangebot 2027 sowie künftig für weitere Angebote keine Schülerbeförderung mehr angeboten werden. Außerdem würde eine potenzielle Schülerbeförderung bei einer Skalierung auf die weiteren Ferienbetreuungsangebote zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen.

Die Nachfrage im Bereich der Ferienbetreuung wird mit Blick auf den aufwachsenden Rechtsanspruch ebenfalls sukzessive ansteigen. In einem ersten Schritt sollen die SuS der ersten Klassen mit hohen medizinischen und sonderpädagogischen Bedarfen an die bestehenden Strukturen der Angebote der Offenen Hilfen (OH) angedockt werden. Diese werden ebenfalls von den Lebenshilfen mit vergleichbaren Rahmenbedingungen angeboten. Für diesen Übergangszeitraum von einem Schuljahr soll mit den Lebenshilfen eine Vereinbarung getroffen werden, nach der in Anlehnung an die Vergütung der Betreuungsangebote der Offenen Hilfen zu verfahren ist. Demnach sollen die Lebenshilfen auch die aktuell gültigen 22 EUR pro Tag Eigenbeitrag direkt bei den Familien erheben und mit der Vergütung verrechnen. Während des Übergangsjahres soll auch bei Bedarf eine Kinderkrankenschwester des Landkreises je nach Verfügbarkeit eingesetzt werden können. Ob für eine medizinische Betreuung, die aus dringenden medizinischen Gründen dauerhaft vor Ort präsent sein muss, eine zusätzliche Vergütung durch das Land möglich ist, ist derzeit noch Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Kultusministerium und den Kommunalen Landesverbänden.

Parallel soll eine dauerhafte Lösung verhandelt und eine Kalkulation für perspektivische Elternbeiträge erarbeitet werden. Nach dem Übergangszeitraum sollen von den Lebenshilfen eigene Gruppen für vom Ganztagsanspruch umfasste SuS aufgebaut werden, welche unter Hebung bestehender Synergien zu den OH-Angeboten dargestellt werden können.

VI. Finanzierung

Die Umsetzung des Ganztagsanspruchs an den SBBZ wird unabhängig von der konkreten Ausgestaltung in der Nachmittagsbetreuung mit lediglich rund 20% der anfallenden Kosten durch das Land finanziert (vgl. Anlage 3 Folie 35). Auch wenn in der Ferienbetreuung die Schülerbeförderung künftig entfällt, wird durch das Land ein noch geringerer Anteil der Kosten übernommen (vgl. Anlage 4 Folie 15). Das Land sollte dringend bei der Finanzierung der Ganztagsangebote an SBBZ realistische Bedarfe anerkennen und die Finanzierung dem Bedarf anpassen.

Die geschilderte Strategie sieht es vor, ab September 2027 für anspruchsberechtigte SuS einen weiteren Nachmittag mit einem zusätzlichen Betreuungsangebot abzudecken.

Außerdem sollen ab den Herbstferien 2026 für ein Schuljahr anspruchsberechtigte SuS mit individuell zusätzlich benötigtem Personal an bestehende Betreuungsangebote der Offenen Hilfen andockt werden. Im Anschluss daran sollen eigene Betreuungsgruppen für vom Rechtsanspruch betroffene SuS nach dem vorhandenen Bedarf und nach personellen Möglichkeiten geschaffen werden.

Aus diesem Grund werden im Haushaltsplanentwurf 2027 für die Nachmittagsbetreuung zusätzliche Aufwendungen in Höhe von rd. 220.000 EUR (in Summe rd. 1.037.500 EUR) sowie zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 50.000 EUR (in Summe rd. 215.000 EUR) für die Ferienbetreuung veranschlagt. Hierbei wurden Tarifsteigerungen sowie der Wegfall der Schülerbeförderung in der Ferienbetreuung ab 2027 bereits berücksichtigt. Zudem werden eine Landesförderung sowie ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 117.000 EUR für die Nachmittagsbetreuung sowie rd. 29.000 EUR für die Ferienbetreuung erwartet.

VII. Fazit und weiteres Vorgehen

Obgleich noch viele Themen nicht vollumfänglich geklärt sind, ist die Planung der Umsetzung des Ganztagsanspruchs verglichen mit den Herausforderungen oder den Umsetzungsständen im interkommunalen Vergleich auf einem sehr guten Weg. Die Verwaltung beabsichtigt, den Ganztagsausbau zielgerichtet, verlässlich und qualitativ hochwertig umzusetzen, damit die mit dem Rechtsanspruch verbundenen Ziele auch tatsächlich erreicht werden können.

Es ist geplant, die in den Anlagen dargestellten Kosten zu dynamisieren und Vorschläge für eine Gebührenerhebung sowie eine Satzung zu entwickeln. Diese sollen sozial ausgewogen und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Haushaltssituation ausgestaltet werden. Es ist vorgesehen, diese in der ersten Sitzung des Jahres 2027 zur Beratung und Beschlussfassung in die Gremien einzubringen.

Darüber hinaus ist es geplant, die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe ab dem Schuljahr 2027/28 zu schärfen, damit etwaige Erfolge in den Finanzverhandlungen mit dem Land in Bezug auf eine Erstattung der durch den Rechtsanspruch steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe mit dem Land erstattet werden können. In Bezug auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs im Förderschwerpunkt soziale und emotionale Entwicklung werden wieder Gespräche mit dem Träger Stiftung Tragwerk und Stiftung Jugendhilfe aktiv aufgenommen.

gez.
Marcel Musolf
Landrat